

Ortsgemeinde Monreal

Vorlage Nr. 074/231/2023

Beschlussvorlage

TOP

Widmung von Gemeindestraßen und Fußwege in der Ortsgemeinde Monreal

Verfasser: Stephan Eiden
Bearbeiter: Stephan Eiden
Fachbereich 2

Datum:
15.12.2023

Aktenzeichen:
2 - 653-31 G 657

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	17.01.2024	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Achtung:

Bei **jeder einzelnen Widmung** sind die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschlussgründe) zu beachten. Vor Beratung und Abstimmung müssen die jeweils betroffenen Ratsmitglieder den Sitzungstisch verlassen und sich in den Bereich für die Zuhörer begeben.

1. Gemeindestraßen:

Der Ortsgemeinderat von Monreal beschließt, die in der nachfolgenden Aufstellung angeführten **Gemeindestraßen** entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **als öffentliche Straßen** förmlich zu widmen.

- **Am Bahnhof, Teilstück Richtung Sportplatz**
Flur 29, Parz.-Nrn. 71 tlw. und 84 tlw.
- **Am Hochkreuz**
Flur 2, Parz.-Nrn. 110/51, 110/56, 110/57, 110/72 und 110/73
- **Backesgasse, Marktplatz+Straße „Hinterer Markt“+Obertorstraße**
Flur 25, Parz.-Nr. 13, 21, 29, 32 und 35
Flur 29, Parz.-Nrn. 256 und 267
- **Bahnhofstraße, gemeindlicher Stichweg**
Flur 29, Parz.-Nrn. 166 und 171
- **Braunsheck**
Flur 2, Parz.-Nrn. 138, 159/20, 159/26 tlw., 166/9 tlw., 166/14, 166/15 und 172/17

- **Burgberg+Untertorstraße einschl. Stichstraßen+Zehnthof**
Flur 25, Parz.-Nr. 44 tlw., 47, 54, 61/2, 66 tlw., 72, 123 und 152
- **Elzer Weg, Teilstück**
Flur 29, Parz.-Nr. 185 tlw.
- **In der Villwies**
Flur 2, Parz.-Nr. 158/21
- **Kirchstraße+Philippsburg**
Flur 29, Parz.-Nrn. 276 und 286 tlw.
- **Mühlenstraße**
Flur 29, Parz.-Nrn. 224, 235 und 257
- **Nierstraße**
Flur 25, Parz.-Nr. 191
- **Schulstraße**
Flur 25, Parz.-Nr. 228
- **Walkmühle**
Flur 2, Parz.-Nrn. 385 tlw. und 416 tlw.
- **Weierdamm+Wolfsberg**
Flur 2, Parz.-Nrn. 107/28, 414 und 415

Durch die Widmungen erhalten diese Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straßen ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die gewidmeten Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung *Gemeindestraßen*, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen (§ 3 Nr. 3a LStrG).

2. Fußwege:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den

- **Fußweg, Verbindungsweg „Am Hochkreuz“**
Flur 2, Parz.-Nrn. 110/54 und 110/55

entsprechend § 36 LStrG Rheinland-Pfalz als **Fußweg** förmlich zu widmen.

Durch diese Widmung erhält dieser Weg die Eigenschaft eines selbständigen Fußweges. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch des Weges ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Der Weg ist entsprechend seiner Verkehrsbedeutung als sog. *sonstige Straße* nach § 3 Ziffer 3b aa LStrG ein *selbstständiger Fußweg*.

3. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast für die v.g. Straßen und des Fußweges ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Monreal.

Die erfolgten Widmungen vollziehen sich erst mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Daher wird die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungen im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Monreal will den Systemwechsel vom bislang angewandten *einmaligen Ausbaubeitrag* zum sog. *wiederkehrenden Beitrag* vollziehen. Dies geschieht abschließend durch den Erlass einer neuen Ausbaubeitragsatzung in öffentlicher Sitzung.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung der zuständigen Verwaltungsgerichte muss vor diesem Satzungsbeschluss geprüft werden, ob alle bestehenden Verkehrs- und Erschließungsanlagen in der Ortsgemeinde entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung gewidmet sind.

Bislang noch nicht oder zurückliegend formell fehlerhaft gewidmete Erschließungsanlagen sollen jetzt durch jeweiligen Ratsbeschluss gewidmet werden.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine fertiggestellte Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist die **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Widmung einer Straße oder eines Fußweges erfordert, dass die Gemeinde Eigentümer der betreffenden Straßen- oder Wegeparzellen ist. Grundsätzlich können daher private Wege- oder Straßenparzellen nicht zu einer öffentlichen Anlage gewidmet werden.

Für die im Beschlussvorschlag aufgeführten Straßen und Fußwege in der Ortsge-
meinde Monreal liegen der Verwaltung Unterlagen über eine ordnungsgemäß erfolgte
Widmung **nicht** vor. Diese Verkehrsanlagen sind daher durch Ratsbeschluss zu
widmen. Für die Gültigkeit dieser Widmungen ist deren öffentliche Bekanntmachung
(Verfügung) erforderlich.

Lagepläne, auf denen die zu widmenden gemeindlichen Anlagen farblich gekenn-
zeichnet sind, sind dieser Sitzungsvorlage beigefügt und Bestandteil dieser Be-
schlussvorlage.

Keiner Widmung durch den Ortsgemeinderat bedarf die klassifizierte Landesstraße
98 (Auf dem Löwenstück, Auf St. Jost, Grabenstraße und Teilstück Bahnhofstraße).
Deren Widmung ist durch das Land Rheinland-Pfalz erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2023	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

- Am Bahnhof, Teilstück Richtung Sportplatz
- Am Hochkreuz, Straße
- Am Hochkreuz, Fußweg
- Backesgasse+Marktplatz u. Hinterer Markt+Obertorstraße
- Bahnhofstraße-Stichweg
- Braunsheck
- Burgberg+Untertorstraße einschl. Stichstraßen+Zehnthof
- Elzer Weg, Teilstück
- In der Villwies
- Kirchstraße+Phillippsburg
- Mühlenstraße
- Nierstraße
- Schulstraße
- Walkmühle
- Weiherdamm+Wolfsberg